



Museumsordnung

1. Diese Museumsordnung gilt für das Gebäude, die Freiflächen und baulichen Einrichtungen des Technikmuseums Magdeburg
2. Das Technikmuseum ist der Öffentlichkeit allgemein zugänglich.
Kindern unter 14 Jahren kann der Besuch des Museums jedoch nur in Begleitung einer erwachsenen Person gestattet werden.
Bei dem Besuch von Schulklassen sowie anderen Jugend- und Kindergruppen sind die Lehrkräfte und Begleitpersonen verpflichtet, während des Museumsbesuches anwesend zu sein und die Gruppen bis zum Verlassen des Museums zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspflicht, auch für das Besteigen der Exponate, liegt bei den Lehrkräften bzw. den Begleitpersonen. Sie haben auch darauf zu achten, dass Museumsbesucher durch die Gruppen nicht mehr als unvermeidbar gestört werden.
3. Das Technikmuseum Magdeburg ist grundsätzlich dienstags bis sonntags geöffnet.
Sommerzeit (01.04. – 31.10.): von 10.00 bis 17.00 Uhr
Winterzeit (01.11. – 31.03.): von 10.00 bis 16.00 Uhr.
Letzter Einlass: 30 Minuten vor Schließung
Abweichende Regelungen zu den Öffnungszeiten werden vom Museumsleiter oder seinen Stellvertretern verfügt.
4. Kosten für das Museum wird wie folgt erhoben:
Eintritt: Erwachsene pro Person: 3,- Euro
Studenten, Arbeitslose, Schwerbehinderte und Schüler ab der 7. Klasse pro Person 1,50 Euro
Kinder und Schüler bis zur 6. Klasse: Eintritt frei.
Für Sonderausstellungen kann ein erhöhtes Eintrittsgeld erhoben werden.
Führung: pro Gruppe bis 20 Pers. 15,- Euro (mit Voranmeldung)
Hallenkran pro Führung 5,- Euro (nach Vereinbarung)
5. Schirme, Stöcke (soweit nicht als Gehhilfen benötigt), große Taschen, Koffer, Mappen, Beutel, Rucksäcke, Tragetaschen, Pakete u.ä. dürfen nicht mit in das Museum genommen werden. Diese werden vom Aufsichtspersonal ggf. entgegengenommen. Bei Hinterlegung eines Pfandes können Schließfächer genutzt werden. Eine Haftung für alle aufbewahrten Gegenstände durch das Museum ist ausgeschlossen.
6. Besucher müssen sich so verhalten, dass andere Museumsbesucher nicht gestört oder belästigt werden. Alle Einrichtungsgegenstände und Exponate des Museums sind sachgerecht und schonend zu behandeln.
Im gesamten Museumsgebäude besteht Rauchverbot.
Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
7. Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen können durch den Museumsleiter, seinen Stellvertretern oder durch das Aufsichtspersonal aus dem Museum verwiesen werden.
Der Eintrittspreis wird in diesen Fällen nicht rückerstattet.
Bei wiederholten Verstößen kann der Besuch des Museums für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.
8. Das Fotografieren und Filmen innerhalb des Museums und auf den Freiflächen zum ausschließlichen privatem Gebrauch ist gestattet.
Notwendige Einschränkungen, insbesondere bei Sonderausstellungen werden vom Museumsleiter oder seinen Stellvertretern angeordnet und durch Aushang bekannt gegeben.
In allen Fällen, in denen das Fotografieren und Filmen nicht ausschließlich privaten Zwecken dient oder Bilder veröffentlicht werden sollen, kann die Genehmigung auf schriftlichen Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr von 10.- Euro erteilt werden.
Die Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen obliegt demjenigen, der fotografiert oder filmt.

Die Museumsordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes vom 19.09.2014 in Kraft.